

# Umsatzsteuer Aktuell

## Financial Services Update



Mai 2017

### *Zusammenschlussbefreiung: Urteil des EuGH in der Rs Kom/Luxemburg, C-274/15*

Der EuGH hat sich aktuell in mittlerweile bereits 5 (!) Verfahren mit der Zusammenschlussbefreiung des Art 132 Abs 1 lit f MWSt-RL auseinander zu setzen (zuletzt Vorabentscheidungsersuchen vom 17.03.2017, anhängig unter C-16/17, betrifft ua die Frage der Anwendung der Zusammenschlussbefreiung auf Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft; in Bezug auf die weiteren Verfahren verweisen wir auf unsere FS VAT Newsletter 02/2017 und 03/2017).

Das erste dieser Verfahren, Rs C-274/15, Kom/Luxemburg, wurde nun mit Urteil vom 04.05.2017 entschieden. Insoweit für die österreichische Rechtslage relevant, wird dieses nachfolgend dargestellt. Auf übrige – als unzulässig erachtete – Luxemburger Verwaltungsvereinfachungen gehen wir mangels Praxisrelevanz für Österreich nicht ein.

#### *1.) Hintergrund*

Nach der luxemburgischen Rechtslage waren Leistungen eines Zusammenschlusses an seine Mitglieder auch dann umsatzsteuerbefreit,

wenn die Mitglieder steuerpflichtige Leistungen im Ausmaß von maximal 30% erbringen (in bestimmten Fällen sogar 45%).

Diese Regelung war nach Auffassung Luxemburgs erforderlich, um der Bestimmung einen praktischen Anwendungsbereich zu verleihen: Da es sich bei den von einem Zusammenschluss an seine Mitglieder erbrachten Leistungen nämlich um Gemeinkosten des Mitgliedes handle, die keiner bestimmten Tätigkeit zugeordnet werden könnten, hätte die Befreiung keinen praktischen Anwendungsbereich, wenn nur Dienstleistungen befreit wären, die ausschließlich mit steuerbefreiten (oder nicht steuerbaren) Tätigkeiten zusammenhängen.

#### *2.) Auffassung von GA Kokott*

GA Kokott schließt sich in ihren Schlussanträgen der Auffassung der Kommission an, dass eine Steuerbefreiung für Leistungen des Zusammenschlusses nur insoweit bestehe, als diese für Zwecke der steuerfreien Umsätze bezogen werden. Sie begründet dies einerseits damit, dass es sich bei den von einem Zusammen-

schluss erbrachten Leistungen nicht notwendigerweise um Gemeinkosten des Mitgliedes handeln müsse und andererseits auch damit, dass „kein Grund [bestehe], vom klaren Wortlaut der Vorschrift abzuweichen. Zu dieser Vorschrift hat der Gerichtshof nämlich sinngemäß bereits festgestellt, dass vor dem Hintergrund der erforderlichen engen Auslegung der Steuerbefreiungen des Mehrwertsteuerrechts eine Auslegung des Art 132 Abs 1 lit f der MWSt-RL, die über seinen eindeutigen Wortlaut hinausgeht, mit dem Zweck dieser Bestimmung unvereinbar ist“.

Letztere Ausführungen sind insbesondere vor dem Hintergrund von GA Kokotts Schlussanträgen zu den beiden noch anhängigen Rs C-605/15, Aviva, und C-326/15, DNB Banka interessant: in den beiden genannten Verfahren verneint sie entgegen dem Wortlaut der Bestimmung eine Anwendung der Steuerbefreiung auf Finanzdienstleistungsunternehmen. Diese Argumentation von da GA Kokott erscheint damit uE möglicherweise nicht ganz konsistent.

### 3.) Urteil des EuGH

Der EuGH folgt in seinem Urteil den Ausführungen von GA Kokott und kommt zum Ergebnis, dass die luxemburgische Regelung insoweit gegen Unionsrecht verstößt, als auch Leistungen befreit sind, die nicht für unmittelbare Zwecke der Ausübung steuerbefreiter Tätigkeiten der Mitglieder eines Zusammenschlusses erbracht werden.

### 4.) Relevanz für Österreich

Die derzeit im Raum stehende Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Zusammenschlussbefreiung auf Finanzdienstleistungsunternehmen (wir verweisen auf unsere FS VAT Newsletter 02/2017 und 03/2017) außer Acht lassend ist diese Entscheidung auch für die österreichische Verwaltungspraxis relevant:

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Rz 1014 UStR) können nämlich vereinfachend auch Leistungen des Zusammenschlusses umsatzsteuerfrei belassen werden, die für steuerpflichtige Leistungen des Zusammenschlussmitgliedes verwendet werden. Diese Verwaltungspraxis war streng genommen schon bisher gesetzlich wohl nicht gedeckt, da § 6 Abs 1 Z 28 UStG einen unmittelbaren Zusammenhang der Eingangsleistungen mit steuerfreien Ausgangsumsätzen verlangt. Aufgrund der vorliegenden Entscheidung des EuGH könnte die Rz 1014 UStR angepasst werden. Damit wäre diese Verwaltungsvereinfachung, wonach Leistungen auch bei Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen steuerfrei belassen werden können, nicht mehr anwendbar.

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden und stehen sehr gerne für Fragen zur Verfügung!

## Ihre Ansprechpartner

**WP Mag. Christine Weinzierl**  
Partner, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3630  
christine.weinzierl@at.pwc.com

**StB Mag. Rupert Wiesinger**  
Director, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3642  
rupert.wiesinger@at.pwc.com

**StB MMag. Dr. Anna Schefzig**  
Senior Manager, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3684  
anna.schefzig@at.pwc.com

PwC Österreich  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** StB MMag. Dr. Anna Schefzig, anna.schefzig@at.pwc.com, StB Mag. Rupert Wiesinger, rupert.wiesinger@at.pwc.com

**Für Änderungen der Zustellung verantwortlich:** nany.sachar-nayyar@at.pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3608

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell - Financial Services Update abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell - Financial Services Update – Abbestellung“ an: nany.sachar-nayyar@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).